



HVBG

HVBG-Info 12/1993 vom 28.05.1993, S. 1011 - 1028, DOK 404.11-RAV-1993

Anpassung der UV-Renten etc. zum 01.07.1993

Anpassung der UV-Renten etc. zum 01.07.1993;

hier: Hinweis auf Bundesrat-Drs. 280/93 vom 22.04.1993

In der Bundesrat-Drs. 280/93 vom 22.04.1993 ist die
Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der
Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1993 und zur
Sechsten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Rentenanpassungsverordnung 1993 - RAV 1993)

veröffentlicht worden.

Im einzelnen:

- Nach § 1 VO beträgt der aktuelle Rentenwert ab 01.07.1993
44,49 DM und der aktuelle Rentenwert (Ost) ab 01.07.1993
32,17 DM.
- Nach § 2 Abs. 1 VO beträgt der Anpassungsfaktor (West) für
die zum 01.07.1993 anzupassenden Geldleistungen der ges.
Unfallversicherung für Arbeitsunfälle i.S. des § 579 RVO
1.0445 (= Anpassungssatz-West von 4,45 %).
Nach § 2 Abs. 2 VO beträgt der Anpassungsfaktor (Ost) für
die Geldleistungen der ges. Unfallversicherung für
Arbeitsunfälle i.S. des § 1153 RVO, die vor dem 01.07.1993
eingetreten sind, 1,1412 (= Anpassungssatz-Ost von 14,12 %).
- Nach § 3 VO betragen der Pflegegeldrahmen-West ab 01.07.1993
zwischen 510,-- DM und 2.038,-- DM monatlich, der
Pflegegeldrahmen-Ost für Arbeitsunfälle, für die § 1151 RVO
anzuwenden ist, zwischen 336,-- DM und 1.453,-- DM monatlich.

Die Verordnung enthält keine Regelung über die Veränderung der
Grenzbeträge beim Sozialzuschlag (vgl. dazu zuletzt unser
Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen
Berufsgenossenschaften vom 17.06.1992 = HV-INFO 1992,
S. 1439-1440).

Der Bundesrat hat am 28.05.1993 der o.g. Verordnung zugestimmt.
Die Verordnung wird in Kürze im Bundesgesetzblatt Teil I
verkündet werden.